

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen

Vor ca. 1 1/2 Jahren haben wir bereits über das heute zur Diskussion stehende Gesetz debattiert.

Damals hat das Parlament den Mehrheitsantrag der Kommission auf Abschreibung abgelehnt.

Inzwischen wurde der Gesetzesentwurf noch nachgebessert und für die damals umstrittensten Punkte wurde eine Lösung gefunden.

Namens der CeG Fraktion bitte ich Sie auch diesmal den Minderheitsantrag auf Nichtabschreiben zu unterstützen.

Je rauer die Natur, je unberechenbarer die Naturgefahren, desto grösser sind die Anforderungen an diejenigen, die das Leben von unerfahrenen Leuten in ihren Händen halten.

Dies hat sich in den letzten 1 ½ Jahren nicht geändert.

Ebenso wenig hat sich daran geändert, dass Outdooraktivitäten einen zentralen Pfeiler unseres Tourismusangebots darstellen. Ein Tourismusangebot, das sich vor allem über seine hochstehende Qualität definiert.

Daher ist ein Rahmengesetz der richtige Weg, um den Tourismus, ein wichtiges Standbein unserer Wirtschaft, zu schützen.

Und es geht um nichts weniger als um die Durchsetzung von **Sicherheit**.

Dabei genügt eine Selbstregulierung nicht. Standards müssen nicht nur festgelegt, sondern

auch durchgesetzt werden. Ohne gesetzliche Bestimmungen ist dies nicht möglich. Denn gerade jene, die am unsorgfältigsten sind, wenden die Mindeststandards ohne Androhung von Sanktionen nicht an.

Ein Rahmengesetz ermöglicht die verbindliche und einklagbare Einführung einheitlicher Mindeststandards für die Sicherheit.

Sicherheitsstandards, die den Gästen Gewähr geben sollen, dass sie es mit Führern zu tun haben, die mit den Risiken dieser Sportarten umzugehen wissen.

Schliesslich bezahlen sie dafür, und nach unserem schweizerischen Qualitätsverständnis haben sie auch einen Anspruch auf diese Leistung.

Oft wird mit dem freien Markt argumentiert, der die guten von den schlechten Anbietern schon trennen würde. Ja richtig...

Doch der Preis für diesen Markt rechnet sich nicht in Franken, sondern er rechnet sich in Opfern.

Und manchmal in Todesopfern, wie wir diesen Sommer wieder erleben mussten.

(Zeitungsartikel als Beilage zum Schreiben des Bergführverbandes).

Naturgemäss messen die Kantone dem Bergführerwesen und den Risikosportarten unterschiedliche Bedeutung zu. Je nachdem, wie verbreitet auf ihrem Territorium die Ausübung dieser Sportarten ist. Das hat dazu geführt, dass heute eine uneinheitliche Gesetzgebung besteht. Nur schon die Bergkantone wie Bern, Wallis, Tessin, Uri, und Graubünden haben unterschiedliche oder gar keine Gesetzesgrundlagen. Die Rechtslage für unsere Gäste ist deshalb alles andere als klar und übersichtlich, insbesondere was die Haftpflichtsituation betrifft.

Kantone ohne Regelung bieten Schlupflöcher für unseriöse kommerzielle Anbieter, die von da aus in der ganzen Schweiz tätig sein können.

Die Bündler Bergführerregelung beispielsweise gilt nur für die in Graubünden wohnhaften Führer.

Wenn einzelne Kantone das unterbinden wollten, dann müssten sie – entgegen dem Binnenmarkt-Gedanken – ihr Territorium abschotten und Protektionismus betreiben. Das kann es ja nicht sein...

Der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Bergführern und Risikosportanbietern sollte nicht an kantonalen Grenzen unterschiedliche Auflagen gemacht werden.

Das ist der Grund, weshalb auch der Bergführerverband hinter diesem Gesetz steht. Die patentierten Bergführer verfügen zwar über

einen hohen Sicherheitsstandard. Aber sie können nicht verhindern, dass andere Anbieter ohne entsprechenden Fähigkeit ebenfalls tätig sind und das Leben von Gästen unnötig gefährden.

Wirtschaftspolitische Verbände wie der Schweizerische Gewerbeverband und der Tourismusverband stehen deshalb auf der Seite der Befürworter des Rahmengesetzes.

Ihre Rechtskommission hat ein Gesetz ausgearbeitet, das diesen Anliegen Rechnung trägt.

Die CVP-EVP-GLP-Fraktion stimmt deshalb für dieses Gesetz und gegen die Abschreibung.

Und ich bitte die anderen Fraktionen, dasselbe zu tun.